

## HINWEIS

### **Teilnahmenachweise für vorbereitende und begleitende Lehrveranstaltungen zum Halbjahrespraktikum**

Es ist für die Idee der schulpraktischen Studien schädlich, wenn Studierende schlecht oder unvorbereitet ins Praktikum gehen, weil sie entweder nur sporadisch oder gar nicht an den verbindlichen vorbereitenden Lehrveranstaltungen teilgenommen haben. Dies ist auch nicht verantwortbar gegenüber der Schule und den Schülerinnen und Schülern.

Auf der Grundlage eines Gespräches am 19. 11. 03 mit VertreterInnen div. Studiengänge zum o.a. Thema wird daher vorgeschlagen, nach Möglichkeit folgende Regelungen in allen lehrerbildenden Studiengängen umzusetzen, um zu verhindern, dass höchst ungleiche Bedingungen für die Ausstellung eines Teilnahmenachweises für vorbereitende und begleitende Lehrveranstaltungen zum Halbjahrespraktikum existieren:

1. In den vorbereitenden Veranstaltungen führt 3-maliges Fehlen dazu, dass der Teilnahmenachweis nicht ausgestellt wird. Ausnahmen, z.B. bei Vorlage eines ärztlichen Attestes, sollen selbstverständlich im Einzelfall im Interesse der Studierenden geregelt werden.
2. In den begleitenden Lehrveranstaltungen führt 3-maliges Fehlen dazu, dass der Teilnahmenachweis nicht ausgestellt wird.  
Ausnahmen, z.B. bei Vorlage eines ärztlichen Attestes oder auf grund der Teilnahme an besonderen schulischen Aktivitäten sollen selbstverständlich im Einzelfall im Interesse der Studierenden geregelt werden.  
Schulische Hinderungsgründe sind vorab dem Veranstalter/der Veranstalterin schriftlich oder per Mail mitzuteilen.
3. In den Lehrveranstaltungen sind in geeigneter Form Anwesenheitskontrollen durchzuführen, um ggf. die Fehlzeiten auch dokumentieren zu können.
4. Es wird empfohlen, die Vergabe eines Teilnahmenachweises, insbesondere in den vorbereitenden Veranstaltungen auch an dokumentierbare, veranstaltungsspezifische Mitwirkungsaktivitäten der Studierenden zu koppeln.
5. Alle Bedingungen zum Erhalt eines Teilnahmenachweises müssen den Studierenden in eindeutiger und unabweisbarer Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gemacht werden.

Um sicherzustellen, dass alle Studierenden, die ins Praktikum gehen, auch ordnungsgemäß die vorbereitenden Veranstaltungen absolviert haben, wird das OPL mit dem Senator bzw. den Schulen eine Regelung treffen, dass die Studierenden eine Zulassung zum Halbjahrespraktikum erst dann bekommen, wenn sie zuvor die Teilnahmenachweise aus den vorbereitenden Veranstaltungen vorgelegt haben und sie auch nur aufgrund dieser Zulassung dann die Bescheinigung der Schule bekommen.

Darüber hinaus wurden in dem o.a. Gespräch auch noch div. Anregungen gegeben, um über spez. Gestaltungselemente die Studierenden fester in die praktikumsbezogenen Veranstaltungen einzubinden. Dazu gibt es verschiedene Möglichkeiten, die je nach konkreter Situation, Gruppengröße etc. erprobt werden könnten, wie z.B.:

- Obligatorische individuelle Beratung vor den eigenen Unterrichtsversuchen;
- Hilfestellungen bei krisenhaften Praxiserfahrungen;
- Besuch in der Schule durch VeranstalterIn oder MentorIn;
- Besprechung regelmäßiger kurzer Tätigkeitsberichte.